
Mainzer Beiträge zur Europäischen Einigung

Herausgegeben von Werner Weidenfeld

Band 13

Werner Weidenfeld
(Hrsg.)

Der Schutz der Grundrechte in der Europäischen Gemeinschaft

EUROPA UNION VERLAG



Die Schriftenreihe ‚Mainzer Beiträge zur Europäischen Einigung‘ will die zentralen europapolitischen Fragestellungen unserer Zeit wissenschaftlich reflektieren. Sie dokumentiert dabei gleichzeitig die vielfältigen Initiativen, die im Rahmen des politikwissenschaftlichen Forschungsschwerpunktes ‚Europäische Integration‘ an der Johannes Gutenberg-Universität ergriffen werden. Die einzelnen Bände der Schriftenreihe sollen als Einzeluntersuchungen, Forschungsberichte oder Sammelwerke die wissenschaftliche Fundierung in anregender Weise mit aktuell interessierenden Problemstellungen verbinden und so zu einer kritischen Auseinandersetzung anregen.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Der Schutz der Grundrechte in der Europäischen Gemeinschaft / Werner Weidenfeld. –
 Bonn: Europa Union Verlag, 1992
 (Mainzer Beiträge zur Europäischen Einigung; Bd. 13)
 ISBN 3-7713-0402-4
 NE: Weidenfeld, Werner [Hrsg.];GT

Herausgeber: Prof. Dr. Werner Weidenfeld
 Redaktion: Dr. Melanie Piepenschneider M.A.
 Institut für Politikwissenschaft der
 Johannes Gutenberg-Universität Mainz
 Saarstraße 21, 6500 Mainz
 © 1992 EUROPA UNION VERLAG GMBH, Bonn
 Herstellung: Richarz Publikations-Service,
 5205 Sankt Augustin 1
 Alle Rechte vorbehalten
 ISBN 3-7713-0402-4
 ISSN 0722-5466 (Mainzer Beiträge)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundrechte und europäische Integration	7
<i>Werner Weidenfeld</i>	
Grundrechtssicherung als Zukunftsgut Europas	8
2. Chancen und Risiken des europäischen Binnenmarktes	13
<i>Gerd Langguth</i>	
Grundrechtsschutz und Politische Union	14
<i>Willi Rothley</i>	
Die europäische Dimension der Grundrechte	19
<i>Wolfgang Däubler</i>	
Soziale Grundrechte in der EG? – Erste Schritte nach Straßburg	27
<i>Michael Leyendecker</i>	
Grundrechtsprobleme der europäischen innenpolitischen Zusammenarbeit	41
3. Grundrechte in einer europäischen Verfassung	55
<i>Meinhard Hilf</i>	
Die Notwendigkeit eines Grundrechtskataloges	56
<i>Ulrich Everling</i>	
Weiterentwicklung des Grundrechtsschutzes durch den Europäischen Gerichtshof	73
Autorenangaben	83
Auswahlbibliographie	87
Sachregister	91

Soziale Grundrechte in der EG? – Erste Schritte nach Straßburg

I. Form ohne Substanz – Die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer

Das EG-Recht kennt keinen geschriebenen Grundrechtskatalog. Dies gilt nicht nur für die traditionellen Freiheitsrechte sondern auch im sozialen Bereich: Die „Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer“¹ ist kein juristisch verbindliches Dokument. Ihrer Natur nach ist sie eine Erklärung guten Willens, die von 11 Regierungschefs getragen wird. Das englische „Nein“ hat überdies dazu geführt, daß nicht mehr wie im Kommissionsentwurf von einer „feierlichen“ Erklärung die Rede ist; Dissens und Feierlichkeit scheinen sich auszuschließen. Von „Charta“ zu sprechen, ist nicht berechtigt.²

Auch die moralische Wirkung ist denkbar schwach. Inhaltlich finden sich fast nur Postulate, die schon im geltenden Recht verankert sind³ oder die sich allgemeiner politischer Unterstützung erfreuen.⁴ Auch wo dies möglicherweise nicht der Fall ist, zeichnet sich der Text durch einen hohen Abstraktionsgrad⁵ sowie durch eine Verweisung auf nationale Standards aus.⁶ Schließlich beschränkt sich die „Charta“ auf Arbeitnehmerrechte, obwohl – vorsichtig ausgedrückt – auch andere Personen des Schutzes bedürfen.⁷

Auch das Aktionsprogramm der Kommission „zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer“⁸ bringt kein wirklich neues Element in die Sozialpolitik der Gemeinschaft. Dies nicht allein deshalb, weil bestimmte Bereiche nur in einem kleinen Ausschnitt angesprochen sind.⁹ Viel wichtiger ist die Tatsache, daß das Aktionsprogramm anders als sein Vorgänger aus dem Jahre 1974¹⁰ vom Rat keinen „politischen Rückenwind“ erhielt. Nach Ziffer 28 der Charta wird die Kommission von den 11 Regierungschefs lediglich aufgefordert, „Vorschläge für Rechtsakte vorzulegen“, was deren Behandlung völlig offen läßt.¹¹ Der Rückstand des Sozialen gegenüber der wirtschaftlichen Integration wird nicht zuletzt dann deutlich, wenn man den Vergleich zum „Weißbuch Binnenmarkt“ zieht: Nicht nur die Zahl und Konkretheit der Maßnahmen ist eine andere sondern eben auch die politische Verbindlichkeit. Bemerkenswert innovative Entwürfe der Kommission wie z.B. der Richtlinienvorschlag über einen Nachweis für Arbeitsverhältnisse¹² oder der Richtlinienvorschlag über die Schaffung Europäischer Betriebsräte¹³ dürften von daher wenig Erfolgsaussichten haben. Die soziale Dimension des Binnenmarkts existiert allenfalls in den Köpfen einiger Akteure; eine absehbare politische Realität ist sie noch nicht.¹⁴

II. Hoffen auf den Europäischen Gerichtshof?

Das „Versagen“ der politischen Instanzen führt automatisch dazu, den Blick wieder

auf jene Institutionen zu richten, die sich bisher als Promotor der Grundrechte gezeigt haben. Ist nicht der Europäische Gerichtshof in der Lage, einen „judikativen Katalog sozialer Grundrechte“ zu entwickeln? Warum sollte sich nicht eine Entwicklung wiederholen, die im Bereich der Freiheitsrechte allseits Zustimmung fand und sogar das Bundesverfassungsgericht in seiner Solange II-Entscheidung veranlaßte, bis auf weiteres das Gemeinschaftsrecht nicht mehr an den Grundrechten des Grundgesetzes zu messen?¹⁵ Ist nicht sogar jüngst darauf hingewiesen worden, selbst die Straßburger „Gemeinschaftscharta“ könne Interpretationsrichtlinie für den Gerichtshof werden?¹⁶

Erwartungen dieser Art werden nur zu dauerhaften Enttäuschungen führen. Der Gerichtshof kann lediglich über solche Fragen entscheiden, die ihm unterbreitet werden. Außerdem muß ein gemeinschaftsrechtlicher Bezug vorhanden sein; rein innerstaatliche Rechtsbeziehungen unterliegen nicht seiner Judikatur.¹⁷ Beide Grenzen seiner Tätigkeit sind gerade im Normbereich potentieller sozialer Grundrechte von zentraler Bedeutung. Sieht man von den Streitigkeiten aus dem Beamtenrecht der Brüsseler Bediensteten einmal ab, so hatte der Gerichtshof kaum je Gelegenheit, über Fragen wie Koalitionsfreiheit, Streik oder Kündigungsschutz zu entscheiden. Dies hängt damit zusammen, daß soziale Probleme wie z.B. Erhöhung der Arbeitslosigkeit, mangelhafte Versorgung mit Wohnraum usw. niemals durch die Gemeinschaft unmittelbar verursacht werden: Die Öffnung der Märkte kann zwar im Einzelfall zum Verlust von Arbeitsplätzen führen, doch würde niemand auf die Idee verfallen, die Beseitigung von Handelshindernissen als „Grundrechtseingriff“ zu qualifizieren und unter diesem Aspekt vom Europäischen Gerichtshof überprüfen zu lassen. Dies bedeutet nicht, daß eine Verantwortung der Gemeinschaft von vornherein ausscheiden müßte – aber sie ist marktvermittelt und von daher im herkömmlichen Verständnis nicht grundrechtsrelevant. Dazu kommt, daß es zu den entscheidenden Fragen so gut wie kein Gemeinschaftsrecht gibt. Selbst bei Massenentlassungen hilft die Berufung auf die einschlägige Richtlinie¹⁸ nur wenig, da sie nicht über Konsultationsverfahren hinausgeht. Die Schaffung eines „Rechts auf Sozialhilfe“, eines „Rechts auf Wohnung“, eines „Rechts auf Beteiligung im Unternehmen“ oder eines „Rechts auf Tarifautonomie“ durch den Gerichtshof ist unter solchen Umständen undenkbar.

Von diesen strukturellen Problemen abgesehen, kann auch die Art und Weise, wie ein gemeinschaftsrechtlicher Schutzstandard entwickelt wird, nicht immer überzeugen. So ging es etwa in der Hoechst-Entscheidung um das Problem, ob die von der Kommission veranlaßte Durchsuchung der Geschäftsräume gegen das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung verstieß.¹⁹

Der Gerichtshof meinte, „daß ein solches Recht in der Gemeinschaftsrechtsordnung als ein dem Recht der Mitgliedstaaten gemeinsamer Grundsatz zwar für die Privatwohnung natürlicher Personen anzuerkennen (sei), nicht aber für Unternehmen, da die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten in bezug auf Art und Umfang des Schutzes von Geschäftsräumen gegen behördliche Eingriffe nicht unerhebliche Unterschiede aufweisen“ würden.²⁰ Verallgemeinert man diese Aussage, so ergibt sich eine Art grundrechtlicher Minimalismus: Nur allgemein Anerkanntes wird in

die Gemeinschaftsordnung übernommen, im übrigen fehlt jeder Grundrechtsschutz. Im konkreten Fall wurde nicht einmal eine Art „Mittelwert“ zugrunde gelegt, der möglicherweise eine Abstufung zwischen dem Schutz der Privatwohnung und dem Schutz der Geschäftsräume ergeben hätte.²¹ Erst recht ist man unter solchen Umständen noch recht weit entfernt von einer Schrankensystematik, die Eingriffe in bestimmte Grundrechte von spezifischen Voraussetzungen abhängig macht.

III. Noch einmal: Die Garantie sozialer Grundrechte ist notwendig

Wie an anderer Stelle dargelegt, rechtfertigen sich soziale Grundrechte aus der Schutzbedürftigkeit des einzelnen Bürgers heraus: Die Gemeinschaft muß ihre Aktivitäten von vornherein so gestalten, daß Individuen oder Gruppen nicht marginalisiert werden, daß sie potentiell gleichen Zugang zu den vorhandenen Ressourcen haben.²² Die Sozialpolitik der EG muß verbindliche Leitlinien besitzen, die bis hin zur Einräumung von Individualansprüchen gehen können. In diesen Rahmen gehört auch ein unabdingbares Minimum an Lebensgütern für alle – ohne eine solche Garantie wäre die EG ein Gemeinwesen zweiter Klasse: Mit einer „Verfassung“, die sich auf Marktfreiheiten und ein Organisationsstatut beschränkt. Den Schutz des Einzelnen sicherzustellen, liegt aber auch im Interesse der Gemeinschaft selbst. Sozialpolitik auf den fünften oder sechsten Rang zu verbannen, kann die Gemeinschaft in anderen als Schönwetterzeiten in schwere Legitimationsprobleme bringen. Ihre Situation ist eine andere als die des Nationalstaats. Als „Staatsfragment“ ist sie bis auf weiteres im wesentlichen auf den Sektor „Wirtschaft“ beschränkt. Werden dort in großem Umfang Erwartungen enttäuscht, wird z.B. die Gemeinschaft als (realer oder vermeintlicher) Verursacher von Arbeitslosigkeit und sozialen Mißständen ausgemacht, hat sie im Grunde keine Möglichkeit der „Gegensteuerung“: Ihr fehlt die Kompetenz, über kulturelle Werte oder über öffentliche Güter wie innere und äußere Sicherheit die prinzipielle Loyalität der großen Mehrheit der Bürger sicherzustellen. Dazu kommen drei weitere Defizite:

1. Das Europäische Parlament ist zwar demokratisch gewählt, besitzt jedoch nur ein eingeschränktes Vetorecht gegenüber Normativakten der Gemeinschaft. Es gibt kein Recht der Gesetzesinitiative: In diesem Punkt hatte selbst der Reichstag unter der Verfassung von 1871 eine stärkere Stellung.
2. Die Entscheidungen der Gemeinschaft sind wenig transparent. Der Ministerrat als der eigentliche Gesetzgeber tagt hinter verschlossenen Türen; anders als in den Parlamenten der Mitgliedstaaten ist auch für den interessierten Bürger nicht nachvollziehbar, wo das Pro und Contra bestimmter Entscheidungen liegt.
3. Das Demokratie- wie das Publizitätsdefizit werden dadurch verstärkt, daß es keine europäische Öffentlichkeit gibt. Presse, Rundfunk und Fernsehen, aber auch Interessenverbände sind noch immer nationalstaatlich organisiert. Dies bedeutet, daß sie ihre Kontrollfunktion auch nur im nationalen Rahmen wirksam ausüben können. Brüssel, Luxemburg oder Straßburg werden wie „Sphären“

behandelt, die außerhalb des eigenen Landes liegen; wechselt ein Mitglied der Kommission, ist dies kaum wichtiger als ein Mißtrauensvotum im belgischen Parlament.

Wer auf so schwachen Beinen steht, muß sicherstellen, daß der einzelne Bürger seine Interessen und Wünsche (zwar nicht voll aber doch) irgendwie in der Gemeinschaft wiederfindet. Dies gilt insbesondere für die kommenden Jahre: Im Binnenmarkt und in der Wirtschafts- und Währungsunion werden immer mehr wirtschaftspolitische Kompetenzen von der EG wahrgenommen, wird sie immer stärker damit auch für Verwerfungen und Ungerechtigkeiten verantwortlich gemacht.

Man kann sich die kritische Frage stellen, ob die Schutz- wie die Integrationsfunktion nicht auch auf anderem Wege als durch Grundrechtsgarantien erreicht werden kann. Als naheliegendes Beispiel könnte das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland dienen, dessen Text ja bekanntermaßen keine sozialen Grundrechte enthält. Eine solche These kann jedoch nur auf den allerersten Blick überzeugen. Zum einen ist die Bundesrepublik in einer anderen Situation; als ausgebauter und relativ gut funktionierender Nationalstaat muß sie nicht mit vergleichbaren Legitimationsproblemen wie die Gemeinschaft rechnen. Doch davon ganz abgesehen: Auch unsere Rechtsordnung kennt soziale Grundrechte. Sie finden sich einmal in einer Reihe von Landesverfassungen, daneben aber auch ansatzweise in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: Wenn etwa von „effizientem Rechtsschutz“ die Rede ist, der grundsätzlich auch Unbemittelten zur Verfügung stehen muß,²³ oder wenn in der ersten Numerus-clausus-Entscheidung die Aussage getroffen wird, ein Grundrecht wie der freie Zugang zu Ausbildungsplätzen müsse auch in der Realität wahrnehmbar sein,²⁴ so sind dies der Sache nach Festlegungen, die „eigentlich“ in einen Katalog sozialer Grundrechte gehören. Entscheidend ist aber, daß es zahlreiche Einzelgesetze gibt, die den Bürger absichern: Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ist hier ebenso zu nennen wie die „sozialen Rechte“ nach den §§ 2-10 Sozialgesetzbuch (SGB I) oder arbeitsrechtliche Grundsätze wie die Tarifautonomie oder der Kündigungsschutz. Die Zersplitterung dieser Garantien ist unter unseren Bedingungen hinnehmbar; die Gemeinschaft, die noch nicht dasselbe Maß an Festigkeit wie ein Nationalstaat erlangt hat, ist stärker darauf angewiesen, ihre sozialen Zielsetzungen in transparenter Weise auch nach außen hin geltend zu machen. Ein Grundrechtskatalog kann leichter ein Identifikationsobjekt für die Beteiligten sein als ein Flickenteppich von Normen, die nur der Spezialist im einzelnen kennt.²⁵ Die Verankerung sozialer Grundrechte in der Gemeinschaftsverfassung hat deshalb auch in der juristischen Literatur wachsende Unterstützung erfahren.²⁶

IV. Hindernisse

Es erscheint nicht sinnvoll, an dieser Stelle erneut den Versuch zu unternehmen, eine „konkrete Utopie“ für eine wirkliche Charta sozialer Grundrechte vorzulegen.²⁷ Nach den Straßburger Erfahrungen ist es wichtiger, nach den Hindernissen

zu fragen, die einer Realisierung des für notwendig Befundenen entgegenstehen. Sie liegen auf zwei Ebenen, die eng miteinander verflochten sind.

Die eine – häufig genannte – Schwierigkeit liegt im Einstimmigkeitsprinzip, das durch Art. 100 a Abs. 2 EWG-Vertrag für die „Rechte und Interessen der Arbeitnehmer“ aufrechterhalten wurde. Ein Mitgliedstaat, der auf Deregulierung setzt, kann so jede verbindliche Vorgabe blockieren. Die Ausnahme des Art. 118 a EWG-Vertrag bezieht sich auf den wenig konturenscharfen Begriff der „Arbeitsumwelt“, zu dem neben dem Arbeitsschutz sicherlich auch die Humanisierung des Arbeitslebens sowie evtl. auch besonders belastende Formen der Arbeitszeit wie Schichtarbeit und Nachtarbeit gehören. Die Kommission scheint nicht entschlossen, die hier eröffneten Spielräume voll auszureizen.²⁸ Eine an sich denkbare „Charta der Arbeitsumwelt“ ist nicht im Gespräch. Dies verweist auf die zweite, gewichtigere Ebene.

Die gemeinschaftsrechtliche Festlegung von sozialen Standards greift in nationale Handlungsspielräume ein. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sieht dies in erster Linie unter Wettbewerbsgesichtspunkten und führte deshalb in seinem Jahresgutachten 1989/90 aus:²⁹

„Je mehr auf Harmonisierung gesetzt wird, umso weniger verbleibt den einzelnen Ländern die Möglichkeit, durch Umgestaltung ihrer Arbeits- und Sozialbeziehungen Standortbedingungen zu schaffen, die sie im Wettbewerb mit anderen Ländern hervorheben. Mehr Harmonisierung heißt weniger Wettbewerb – auf Kosten der Effizienz.“

Dahinter steht letztlich der Gedanke der nationalen Souveränität, zu der auch die Verfügungshoheit über Arbeitsbeziehungen gehört. Von ihr wird allerdings nicht nur zu dem Zweck Gebrauch gemacht, günstige Standortbedingungen für ausländische und einheimische Investoren zu schaffen. Die Ausgestaltung des Verhältnisses von Arbeit und Kapital ist vielmehr ein entscheidendes Element der politischen Stabilität eines Landes. Hier auch nur teilweise auf Einwirkungsmöglichkeiten zu verzichten, widerspricht nicht nur festgefügtter Nationalstaatlichkeit sondern wäre auch solange unverantwortlich, wie die EG noch über kein ausreichendes Krisenmanagement verfügt.³⁰ Angesichts dieser Tatsache verfehlt es die Realität, den sozialpolitischen Stillstand allein der englischen Regierung zuzuschreiben – gäbe es ein universelles Mehrheitsprinzip, würden sich vermutlich sehr viele kontinentale Verbündete finden.³¹ Das Gebot der Einstimmigkeit erleichtert nur den Rückgriff auf eigene Interessen, sein Wegfall hätte keinen „Integrationsschub“ zur Folge.

V. Chancen für einzelne Schritte

Ist unter diesen Umständen ein verbindlicher Katalog sozialer Grundrechte auf Gemeinschaftsebene derzeit nicht erreichbar, bedeutet dies nicht, daß damit jede Initiative von vornherein zum Scheitern verurteilt wäre. Weder das Einstimmigkeitsprinzip noch das Berührt-Sein der nationalen Souveränität markiert eine

starre Grenze. Die Bilanz von über 30 Jahren Sozialpolitik ist zwar im ganzen bescheiden (um keinen stärkeren Ausdruck zu gebrauchen), aber gleichwohl ist einiges geschehen.³² Insbesondere im Arbeitsschutz³³ und bei der Gleichstellung von Mann und Frau³⁴ haben sich Umriss einer „sozialen Dimension“ gezeigt. Dies legt die Vermutung nahe, daß die Widerstände gegen eine „Angleichung im Wege des Fortschritts“ (Art. 117 EWG-Vertrag) keineswegs immer gleich stark sind. Während in einzelnen Bereichen das „soziale Europa“ noch eher einer Fata Morgana gleicht, ist auf anderen Gebieten die Ausgangslage sehr viel erfolgversprechender. In einer ersten Annäherung soll im folgenden versucht werden, vier Bereiche auszumachen, in denen sozialpolitischer Fortschritt nicht nur wünschbar sondern auch realisierbar erscheint.

1. Störungsabwehr

Soziale Standards sind ein Standortfaktor, der neben der Arbeitsproduktivität und der verfügbaren Infrastruktur steht. Unterschiede stören – wie die Erfahrung lehrt – das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes grundsätzlich nicht. Anderes gilt jedoch dann, wenn durch Arbeitsrechtsnormen der freie Warenverkehr als „Kernbereich“ der Gemeinschaft leidet. Dies ist etwa dann der Fall, wenn Maschinen und andere Arbeitsmittel aus Gründen des Arbeitsschutzes nur unter den jeweils unterschiedlichen nationalen Bedingungen eingesetzt werden können. Ausländische Produzenten wären hier im wesentlichen auf ihren eigenen nationalen Markt beschränkt, soweit sie sich nicht an etwaige höhere Standards anderer Mitgliedstaaten anpassen wollen. Dies erklärt, weshalb die Gemeinschaft in Sachen Arbeitsschutz ein außerordentlich hohes Maß an Aktivitäten entfaltet hat.³⁵

Eine andere „Störung“ kann darin liegen, daß ein Unternehmen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit Arbeitskräfte in einen anderen Mitgliedstaat entsendet, die dort weiterhin zu den (schlechteren) Bedingungen ihres Heimatlandes tätig sind. Die portugiesische Baukolonne, die für vier Monate nach Deutschland entsandt wird, wird hier gerne als Beispiel genannt.³⁶ Im Zusammenhang damit wird von sozialem Dumping gesprochen. Der Sachverständigenrat hat sich mit erfreulicher Deutlichkeit gegen solche Praktiken ausgesprochen: Sie würden zu einer Segmentierung des Arbeitsmarktes führen und Spannungen zwischen den einheimischen und den hinzukommenden „Arbeitskräften“ erzeugen.³⁷ Weiter heißt es:

„Die Gestaltungsmöglichkeiten des Gesetzgebers im Bereich des Arbeits- und Sozialsystems würden unterlaufen, weil innerhalb der Landesgrenzen in einer letztlich nicht zu kontrollierenden Weise Regelungen anderer Länder zur Anwendung kämen, soweit in dem Land ausländische Unternehmen tätig werden. Sitzverlagerungen in Länder mit niedrigen Arbeits- und Sozialstandards wären die Folge. Diese Effekte würden Konflikte zwischen den Ländern auslösen...“
Im Ergebnis müsse es daher bei dem „Produktionsortprinzip“ bleiben: Die Sozialstandards des Arbeitsorts sind maßgebend.

Nach geltendem Recht ist dieser Zustand noch nicht erreicht. Art. 30 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum BGB (EGBGB) sieht vor, daß bei nur vorübergehender Tätigkeit im Inland weiter die Heimatrechtsordnung angewandt wird. Die Vorschrift ist Art. 6 des Römischen Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980 nachgebildet, das auch von Belgien, Dänemark, Luxemburg, Italien und Frankreich ratifiziert worden ist.³⁸ Die Anknüpfung am Heimatrecht hat allerdings keinen exklusiven Charakter; nach Art. 30 Abs. 1 EGBGB (der Art. 6 Abs. 1 des Übereinkommens entspricht) können die Arbeitsvertragsparteien allemal eine Rechtsordnung vereinbaren, die einen stärkeren Arbeitnehmerschutz vorsieht. Nach einer neueren Entscheidung des EuGH haben die Mitgliedstaaten darüber hinaus das Recht, „ihre Rechtsvorschriften oder die von den Sozialpartnern geschlossenen tarifvertraglichen Vereinbarungen auf jeden auszudehnen, der in ihrem Gebiet eine – selbst zeitlich begrenzte – Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausübt.“³⁹ Das Bundesarbeitsgericht hat von dieser Möglichkeit bislang keinen Gebrauch gemacht und selbst Tarifverträge, die für allgemeinverbindlich erklärt waren, nicht auf einen jugoslawischen Bautrup angewandt, der für ein halbes Jahr im Auftrag seines jugoslawischen Arbeitgebers in die Bundesrepublik gekommen war.⁴⁰

Solange dies nicht revidiert wird, bleibt nur der Rückgriff auf den Gesetzgeber, der ohne Verstoß gegen das Römische Übereinkommen jedenfalls wesentliche Teile des Arbeitsrechts wie Tarifverträge über Löhne und andere Leistungen des Arbeitgebers auch auf jene Beschäftigten erstrecken könnte, die vorübergehend unter der Herrschaft einer ausländischen Arbeitsrechtsordnung im Inland tätig sind. Zulässig ist erst recht eine entsprechende „Sozialklausel“ in den Vergabebedingungen der öffentlichen Hand. Auch eine gemeinschaftsrechtliche Initiative in dieser Richtung stößt nach der genannten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs auf keine juristischen Schwierigkeiten mehr und dürfte auch politisch durchsetzbar sein.⁴¹

2. Vorhaben bei Interessenkonkordanz zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern – das Beispiel Datenschutz

Im Einzelfall sind Regelungen denkbar, die sowohl den einzelnen Arbeitnehmer schützen wie auch den unmittelbaren Interessen des einzelnen Unternehmens entgegenkommen. In der Praxis mag dies eher die Ausnahme sein, doch trifft es jedenfalls für einen wesentlichen Teil des Datenschutzes zu.

Soweit personenbezogene Daten in Rede stehen, ist Schutzobjekt das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen.⁴²

Dies wird sich in erster Linie zugunsten der abhängig Beschäftigten auswirken, deren Daten nur zu relativ eng begrenzten Zwecken verwendet werden dürfen. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht,⁴³ die Befugnis, über das eigene Erscheinungsbild in der „elektronischen Umwelt“ zu bestimmen, kann daher als soziales Grundrecht im weiten Sinne verstanden werden.⁴⁴ An einem wirksamen Datenschutz sind gleichzeitig auch die Unternehmen interessiert: Kundendaten

müssen sorgsam behandelt werden – nicht nur wegen einer vielleicht allzu neugierigen Konkurrenz sondern auch, um ein bestehendes Vertrauensverhältnis nicht zu gefährden. Nicht umsonst gehört das Bankgeheimnis trotz fehlender gesetzlicher Grundlage zu den am besten gehüteten in der Republik. Dazu kommen Sachdaten wie etwa Beschreibungen bestimmter Verfahren oder nicht angemeldete Patente.

Die Internationalisierung von Produktion und Handel erweitert in drastischem Umfang den grenzüberschreitenden Datentransfer. Dazu kommt in jüngster Zeit eine informationstechnische Verkettung vieler – auch nicht konzernverbundener – Unternehmen, die gleichfalls nicht vor Landesgrenzen Halt macht. In Sekunden-schnelle kann so auf Daten in anderen Ländern zugegriffen werden. Dies wäre für sich allein noch nicht bedrohlich, könnte man überall von einem in etwa gleichen Schutzstandard ausgehen. Dem ist jedoch nicht so: auch in der EG gibt es Länder, die noch über kein Datenschutzrecht verfügen. Die Überspielung in den dort befindlichen Speicher birgt daher Risiken für alle Beteiligten; aus der wohlbehüteten Datei könnte im Extremfall eine Art Selbstbedienungsladen werden. Die Literatur verlangt deshalb, daß auf vertraglichem Wege ein vergleichbares Maß an Datenschutz wie im Inland sichergestellt wird.⁴⁵ In der Praxis dürfte diese Auffassung allerdings eher eine untergeordnete Rolle spielen. Sollte mit ihr im Einzelfall jedoch wirklich ernst gemacht werden, würden sich schwierige Fragen ergeben; vermutlich würde die Informationsübermittlung um einiges komplizierter. Alle Beteiligten haben deshalb ein Interesse daran, gemeinschaftsrechtliche Standards zu entwickeln, die jedenfalls innerhalb der EG das bestehende Schutzgefälle und damit auch die Notwendigkeit kompensatorischer Maßnahmen beseitigen. Wo sich Individualschutz mit wichtigen wirtschaftlichen Interessen verbinden kann, sind die Erfolgsaussichten gut: Die Richtlinienvorschläge der Kommission „zum Schutz von Personen bei der Bearbeitung personenbezogener Daten“⁴⁶ und zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in öffentlichen digitalen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im Dienste integrierenden digitalen Telekommunikationsnetzen (ISDN) und in öffentlichen digitalen Mobilfunknetzen⁴⁷ haben deshalb ungleich höhere Realisierungschancen als so manche arbeitsrechtliche Initiative.

3. Vorhaben ohne große Kostenrelevanz

Die Widerstände gegen sozialpolitische Innovationen dürften auch dann geringer sein, wenn ihre Umsetzung keine oder jedenfalls keine meßbaren Kostenbelastungen mit sich bringt.

Dazu mag man langfristig die Gleichberechtigung von Mann und Frau rechnen, auch wenn ihre aktuelle Umsetzung die Arbeitgeberseite zunächst zwingt, den Frauen die höheren Löhne der Männer zu gewähren. Unmittelbar einsichtig ist diese Qualifikation bei immateriellen Rechten wie der Meinungsfreiheit am Arbeitsplatz oder auch bei der Beteiligung der Arbeitnehmer am Geschehen im Betrieb.

Während die Gemeinschaft in punkto Lohngleichheit von Mann und Frau – nicht zuletzt aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs – eine Vorreiterrolle einnimmt, läßt sich dies für die beiden anderen Bereiche nicht sagen. Grundrechte am Arbeitsplatz haben bisher – soweit ersichtlich – in Richtlinien- und Verordnungsentwürfen der Kommission noch keine Rolle gespielt. Bei der Arbeitnehmerbeteiligung verhält es sich anders: Von den verschiedenen Entwürfen zu einem Statut der Europäischen Aktiengesellschaft⁴⁸ über den Entwurf der sog. Fünften Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie⁴⁹ bis hin zur Vredeling-Initiative⁵⁰ und zum neuen Entwurf für europäische Betriebsräte⁵¹ hat die Kommission hier immer wieder neue Anläufe unternommen.

Die Form der Interessenvertretung zu harmonisieren, ist zwar nicht aus ökonomischen wohl aber aus politischen Gründen für absehbare Zeit zum Scheitern verurteilt. Einrichtungen wie die „shop stewards“ in Großbritannien oder die Betriebsräte und die Mitbestimmung in der Bundesrepublik Deutschland sind so tief in den nationalen Traditionen verankert, daß eine Abschaffung oder auch nur eine substantielle Änderung dieser Einrichtungen einer mittelgroßen Revolution gleichkäme. Auch die Tarifsysteme haben sich in spezifischer Weise entwickelt – schwer vorstellbar, wollte man in der Bundesrepublik überall bundesweite Tarifverträge abschließen, die dann durch erkämpfbare Firmentarife ergänzt und verbessert werden könnten.⁵² Auch die Vielfalt dadurch einzuschränken, daß man zwei oder drei Modelle zur Auswahl stellt, führt nicht weiter.⁵³ Abgesehen davon, daß sich in einigen Mitgliedstaaten gleichwohl die Spielregeln ändern müßten, bestünde immer die Gefahr, daß der potentielle „Modellwechsel“ zu einem ständigen Streitpunkt im Unternehmen wird. Chancen bestehen unter diesen Umständen nur in zwei Richtungen:

– Denkbar ist zum einen eine Arbeitnehmerrepräsentanz in Form eines europäischen Wirtschaftsausschusses, die die Interessenvertretungen auf nationaler Ebene unberührt läßt.⁵⁴ „Unberührt lassen“ bedeutet allerdings mehr als die Unantastbarkeit der Institution; man muß vielmehr sicherstellen, daß auch die Kompetenzen ungeschmälert bleiben. Dies schließt es schon aus Arbeitnehmersicht aus, einem europäischen Wirtschaftsausschuß mehr als Konsultationsrechte einzuräumen. Außerdem muß sichergestellt sein, daß er von den betrieblichen Interessenvertretungen her legitimiert wird, so daß diese von seinen Aktivitäten mitprofitieren können. Ein zweiter Bereich betrifft die Intensität der Partizipation. Eine neuere empirische Untersuchung des Dubliner EG-Instituts zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen hat in diesem Zusammenhang interessantes Material zutage gefördert.⁵⁵ Bei der Einführung von Informationstechnologien im Betrieb ergab sich in den untersuchten Ländern (Großbritannien, Frankreich, Italien, Dänemark und Bundesrepublik Deutschland) ein sehr unterschiedliches Partizipationsniveau. Im Bereich der Planung besaßen in Großbritannien, Frankreich und Italien nur 5 Prozent aller Arbeitnehmervertreter eine wirkungsvolle Beteiligung, worunter die Verfasser „Verhandlung“ und „volle Mitbestimmung“ verstanden.⁵⁶ In Dänemark belief sich der Anteil der „starken“ Interessenvertretungen auf 14 Prozent, in der Bundesrepublik wurden 25 Prozent erreicht. Ähnliche Unterschiede ergaben sich

bei der Umsetzungsphase, obwohl hier die Zahlen insgesamt höher lagen. Von besonderem Interesse ist dabei die Tatsache, daß gerade in Ländern mit hoher Arbeitsproduktivität auch ein hohes Beteiligungsniveau bestand; vieles spricht deshalb dafür, daß eine stärkere Beteiligung von Belegschaftsvertretern auch im Interesse der Unternehmen liegt.⁵⁷ Zumindest ist es sehr unwahrscheinlich, daß mehr Partizipation zu einer kostenmäßigen Belastung führt.

Effektivere Beteiligung kann nicht erzwungen, wohl aber gefördert werden. Ein wichtiges Mittel, das in der Bundesrepublik bislang kaum in diesem Zusammenhang angesprochen wurde, könnte die öffentliche Auftragsvergabe sein: Es müßte zu den Vergabebedingungen gehören, daß die Interessenvertretung den Antrag des Unternehmens befürwortet.⁵⁸

4. Weiterentwicklung und Konkretisierung von Gemeinschaftszielen

Eine Annäherung an einzelne soziale Grundrechte könnte schließlich auf die Weise erfolgen, daß im EWG-Vertrag vorgesehene Politiken stärker auf den Einzelnen bezogen werden. Ein Beispiel hierfür wäre die in Art. 130 a EWG-Vertrag vorgesehene Stärkung des „wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts“ der Gemeinschaft; er soll – wie es dort weiter heißt – insbesondere den Abstand zwischen den verschiedenen Regionen und den Rückstand der am wenigsten begünstigten Gebiete verringern. Nach heutigem Verständnis hat diese Bestimmung nur einen minimalen rechtlichen Gehalt.⁵⁹ Entscheidend bleibt der politische Wille der Gemeinschaft wie der Mitgliedstaaten. Dies muß nicht immer unter allen Umständen so bleiben. So könnte man sehr wohl daran denken, ein „Recht auf vergleichbare Lebensbedingungen“ zu schaffen, das die Betroffenen ins Spiel brächte. Inhaltlich müßte sich dadurch an der Regionalpolitik der Gemeinschaft nicht notwendig etwas ändern, aber es gäbe in Extremfällen eine gerichtliche Korrektur: Würde etwa der Rückstand der am wenigsten begünstigten Gebiete nicht verringert sondern größer, könnte die Gemeinschaft durch den EuGH zu kompensatorischen Maßnahmen verpflichtet werden.⁶⁰ Vergleichbares wäre bei der Umweltpolitik nach Art. 130 r EWG-Vertrag denkbar. Die dort genannten Ziele, die Umwelt zu erhalten und ihre Qualität zu verbessern, zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen und eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten, muß nicht auf alle Zeiten bloßes Politikziel bleiben. Ein subjektives Recht auf Gesundheit könnte dort eingreifen, wo die Gemeinschaft völlig untätig bleibt oder gar Umweltschäden verursacht: Beides sind Fälle, die in der Praxis wohl keine Rolle spielen, deren ausdrücklicher Ausschluß aber für alle Beteiligten von Nutzen wäre. Daß damit freilich erst der Anfang eines wirksamen Umweltrechts auf Gemeinschaftsebene gemacht wäre, steht auf einem anderen Blatt.⁶¹

VI. Verzicht auf eine konkrete Utopie?

Die hier skizzierten Entwicklungsmöglichkeiten beruhen auf einer Einschätzung von Interessen, sie können und wollen keine Sicherheiten vermitteln. Ob es effektiv in den angesprochenen Feldern zu einem Stück Rechtsfortschritt kommt, hängt von einer Vielzahl zusätzlicher Faktoren ab, zu denen auch die subjektive Haltung der Akteure zählt. Eine Politik, die nur das Heute sieht, wird sich möglicherweise längerfristigen Notwendigkeiten verschließen und dabei das Risiko eingehen, einen schwer zu bewältigenden „Problemstau“ zu produzieren.

Das Votum für ein selektives und schrittweises Vorgehen macht die weitere Perspektive eines Sozialen Europa nicht überflüssig. Der Entwurf einer konkreten Utopie soll deutlich machen, wie Europa sein könnte: Schutz elementarer Lebensgüter, freie Entfaltung des Einzelnen und soziale Gerechtigkeit sind gerade im Rahmen einer gut funktionierenden Wirtschaft möglich. Der Weg mag lang sein – nutzlos ist er nur dann, wenn man das Ziel aus den Augen verliert.

Anmerkungen

- 1 Abgedruckt in: Soziales Europa Heft 1/1990, S. 52 ff.
- 2 Hepple, The Implementation of the Community Charter of Fundamental Social Rights (1990) 53, The Modern Law Review, S. 645: „A misleading use of a recognised term in international social law.“
- 3 Z.B. Ziff. 1 der Erklärung: Freizügigkeit der Arbeitnehmer.
- 4 Z.B. Ziff. 16 Abs. 1 der Erklärung: Die Chancengleichheit für Männer und Frauen ist weiter auszubauen.
- 5 Z.B. Ziff. 19 Abs. 1 der Erklärung: „Zufriedenstellende Bedingungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit“.
- 6 Z.B. Ziff. 21 der Erklärung: „Jeder Jugendliche, der eine Beschäftigung ausübt, muß ein angemessenes Arbeitsentgelt gemäß den einzelstaatlichen Gepflogenheiten erhalten.“
- 7 Die WSA-Stellungnahme v. 22.2.1989 hatte einen weiteren Ansatz verfolgt und auch die nicht erwerbstätige Bevölkerung einbezogen, abgedruckt in: Soziales Europa, Heft 1/1990, S. 89 ff. Zum Begriff der sozialen Grundrechte, s. Wolfgang Däubler, Sozialstaat EG? Die andere Dimension des Binnenmarkts, Gütersloh 1989, S. 109 mwN.
- 8 KOM (89) 568 endg.v. 29. November 1989, siehe auch: Soziales Europa Heft 1/1990, S. 57 ff.
- 9 Beispiel: Als einzige verbindliche Maßnahme zum Schutz Behinderter wird eine Richtlinie „über eine Verbesserung der Teilnahme von Arbeitnehmern

- mit eingeschränkter Mobilität am Verkehr“ vorgeschlagen, siehe: Soziales Europa 1/1990, S. 82 f.
- 10 ABI der EG v. 12.2. 1974, Nr. C 13/1.
- 11 Vgl. Eliane Vogel-Polsky, Quel futur pour l'Europe sociale après le sommet de Strasbourg? Droit Social 1990, S. 219 ff., hier: S. 220.
- 12 KOM (90) 563 endg., v. 8. Januar 1991.
- 13 KOM (90) 581 endg., v. 25. Januar 1991.
- 14 Vgl. auch Buda, Auf dem Weg zum Europäischen Betriebsrat, Schriftenreihe der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn 1991 (im Druck). Zur Kritik an der Straßburger Charta und am Aktionsprogramm s. neben Hepple und Vogel-Polsky auch Wolfgang Däubler, Soziale Mindeststandards in der EG – eine realistische Perspektive? in: Rolf Birk (Hrsg.), Die soziale Dimension des Europäischen Binnenmarktes, Baden-Baden 1990, S. 65 ff.
- 15 BVerfGE 73, 339 ff., in: Europäische Grundrechtszeitschrift 1987, S. 10 (EuGRZ).
- 16 Lenz/Möller, Arbeitsrecht vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Beilage 15/1990 zu Der Betrieb (DB), S. 6; Hepple, a.a.O. S. 644. Vgl. zur Berücksichtigung des soft law weiter Ingolf Pernice, Gemeinschaftsverfassung und Grundrechtsschutz – Grundlagen, Bestand und Perspektiven, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1990, S. 2415.
- 17 EuGH, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1985, S. 540.
- 18 Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen

- v. 17. Februar 1975, ABl der EG v. 22.2.1975, Nr. L 48/29. Zur Rechtsprechung des EuGH s. den Überblick bei Lenz/Mölls, a.a.O. S. 10 f.
- 19 EuGH, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1989, S. 3080.
- 20 EuGH, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1989, S. 3081 Ziff. 17.
- 21 So etwa BVerfG 32, S. 54 ff. für das deutsche Recht.
- 22 Däubler, Sozialstaat EG? a.a.O., S. 70 ff.
- 23 BVerfG, in: Europäische Grundrechtszeitschrift (EuGRZ) 1990, S. 431.
- 24 BVerfGE 333.
- 25 Zur Integrationsfunktion von Grundrechten s. insbesondere auch den De-Gucht-Bericht, in: Europäische Grundrechtszeitschrift (EuGRZ) 1989, S. 210 sowie Pernice a.a.O., S. 2418 und Scholz, Festschrift Steindorff, München 1990, S. 1430.
- 26 S. neben den in Fn 25 Genannten insbesondere Rolf Birk, Die Harmonisierung des Arbeitsrechts im Europäischen Binnenmarkt und ihre Probleme, in: Ders. (Hrsg.), Die soziale Dimension des Europäischen Binnenmarkts, a.a.O., S. 85; Hepple, a.a.O., S. 651.
- 27 Insoweit kann auf Däubler, Sozialstaat EG? a.a.O., S. 112 ff. verwiesen werden.
- 28 Für eine weite Auslegung des Art. 118 a und eine restriktive Interpretation des Art. 100 a Abs. 2 insbesondere Eliane Vogel-Polsky, Des Perspectives posées par l'Adoption d'une Charte Communautaire de Droits Sociaux Fondamentaux et par l'Adoption d'un Programme d'Action sociale: Quelle instrumentalisation juridique pour l'Europe Sociale? Bruxelles (ULB, Institut de Sociologie) 1989.
- 29 Jahresgutachten 1989/90 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, abgedruckt in: Der EG-Binnenmarkt und die Sozialpolitik. Leben und Arbeiten in Europa, 2. Bd., herausgegeben vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn 1990, S. 28, Ziff. 456.
- 30 Zur selben Problematik im Rahmen der Europäischen AG, s. Wolfgang Däubler, Mitbestimmung – ein Thema für Europa?, in: Kritische Justiz 1990, S. 14 ff., hier: S. 24 ff.
- 31 so Hepple, a.a.O., S. 653.
- 32 S. etwa Rolf Birk, Der Einfluß des Gemeinschaftsrechts auf das Arbeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland, in: Recht der internationalen Wirtschaft 1989, S. 6 ff.; Hauschka, Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen des EG-Binnenmarktes 1992, in: Recht der internationalen Wirtschaft (RIW) 1990, S. 81 ff.
- 33 Dazu etwa Otfried Wlotzke, EG-Binnenmarkt und Arbeitsrechtsordnung – eine Orientierung, in: Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht (NZA) 1990, S. 417 ff., hier: S. 418 ff.
- 34 Dazu Ninon Colneric, Gleichberechtigung von Mann und Frau im Europäischen Gemeinschaftsrecht, in: Betriebsberater (BB) 1988, S. 968 ff.; Christine Langenfeld, Die Gleichbehandlung von Mann und Frau im Europäischen Gemeinschaftsrecht, Baden-Baden 1990.
- 35 Überblick bei Michael Koll, Arbeitsschutz und Europäischer Binnenmarkt, in: Der Betrieb (DB) 1989, S. 1234 ff. und Wlotzke, a.a.O., S. 418 ff.
- 36 Weitere Fälle bei Däubler, Die soziale Dimension des Binnenmarkts – Realität oder Propagandafigur? In: Däubler/Lecher (Hrsg.), Die Gewerkschaften in den 12 EG-Ländern. Europäische Integration und Gewerkschaftsbewegung, Köln 1991, S. 285 ff.
- 37 Jahresgutachten 1989/90, a.a.O. (oben Fn 29) S. 31 Ziff. 465, auch zum Folgenden.
- 38 ABl der EG v. 9.10.1980, L 266/1.
- 39 EuZW 1990, S. 256 f. – Rush Portuguesa. Vgl. auch Lenz/Mölls, a.a.O., S. 12 li.Sp.
- 40 BAG AP Nr. 30 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau. Im Streit war die Beitragspflicht für die Sozialkassen des Baugewerbes.
- 41 Vgl. Vogel-Polsky, a.a.O., Droit Social 1990, S. 224.
- 42 § 1 Abs. 1 BDSG (v. 20.12.1990, BGBl I, 2954); „Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.“
- 43 BVerfGE 65, 1 ff.
- 44 Der Datenschutz ist u.a. durch Art. 18 Abs. 4 der spanischen Verfassung, Art. 10 der niederländischen Verfassung und die Artikel 26 Abs. 2 und 35 der portugiesischen Verfassung garantiert, zitiert nach: Die Verfassungen der EG-Mitgliedstaaten, Textausgabe mit einer Einführung von Adolf Kimmel, München 1987.
- 45 Dazu etwa Spiros Simitis, Datenschutz und Europäische Gemeinschaften, in: RDV 1990, S. 1/11; Brian Napier, Vertragliche Lösungen für das Problem des gleichwertigen Datenschutzes im grenzüberschreitenden Datenverkehr, in: RDV 1990, S. 209 ff.
- 46 KOM (90) 314 endg. SYN 287 v. 13. September 1990.
- 47 KOM 314 endg. SYN 288 v. 13. September 1990.
- 48 Die Entwürfe von 1970 und 1974 sind in den entscheidenden Teilen abgedruckt in: Nagels, Karl-Heinz/Arndt Sorge, Industrielle Demokratie in Europa. Mitbestimmung und Kontrolle in der Europäischen Aktiengesellschaft, Frankfurt/M. 1977, S. 211 ff. Zum Entwurf 1989 s. ABl der EG 1989 Nr. C 263/41.
- 49 Entwurf einer Richtlinie „über die Struktur der Aktiengesellschaft sowie die Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe“ idF v. 19. August 1983, ABl der EG v. 9. September 1983 Nr. C 240/2.
- 50 Entwurf einer Richtlinie „über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer von Unternehmen mit komplexer, insbesondere transnationaler Struktur“ idF v. 12. August 1983, ABl der EG Nr. C 217/3.
- 51 KOM (90) 581 endg. v. 25. Januar 1991
- 52 So im Grundsatz das italienische Tarifsystem.
- 53 Diesen Weg geht der Entwurf des Statuts einer Europäischen Aktiengesellschaft (Fn 48) und der Entwurf der Fünften Richtlinie (Fn 49).
- 54 Vgl. dazu auch Stefan Walz, Multinationale Unternehmen und internationaler Tarifvertrag, Baden-Baden 1981, S. 121 ff.
- 55 Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse bei Dieter Fröhlich/Hubert Krieger, Einfluß von Arbeitnehmervertretern bei der Einführung neuer Informationstechnologie in Europa, in: WSI-Mitteilung 1989, S. 624 ff. Eingehender: Dieter Fröhlich/Dieter Fuchs/Herbert Unger, European Foundation for the Improvement of Living and Working Conditions. New Information Technology and Participation in Europe: The Potential for Social Dialogue, Dublin 1989.
- 56 Näher hierzu und zum folgenden Fröhlich/Krieger, in: WSI-Mitteilung 1989, S. 628.
- 57 Eine endgültige Aussage ist allerdings schwierig. Die erwähnte Untersuchung bezog sich nur auf die Einführung von Informationstechnologien, außerdem kann die Arbeitsproduktivität auch vorwiegend oder ausschließlich durch andere Faktoren bedingt sein. Interessant wäre gewesen, eine Korrelation zwischen Arbeitsproduktivität und Beteiligungsniveau innerhalb eines Landes herzustellen.
- 58 Zur spärlichen Diskussion und Praxis in der Bundesrepublik s. Däubler, Das Arbeitsrecht 1, 12. Aufl., Reinbek 1990, S. 689 ff.
- 59 A. Glaesner, Der Grundsatz des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts im Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Baden-Baden 1990, S. 177 ff.
- 60 Eine ähnliche Überlegung entwickelte das BVerfG bei der Bewältigung von Kriegsschäden; der Staat sei von Verfassungs wegen zu einem sozialen Ausgleich der Lasten verpflichtet, s. BVerfGE 27, 253, 283; 41, 126.
- 61 S. etwa den Vorschlag bei Däubler, Sozialstaat EG?, a.a.O., S. 113 (Art. 5) einschließlich der Einsetzung eines Sachwalters für Umweltinteressen.